



FAQ - Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (§§ 11-14 SGB VIII) in Rheinland-Pfalz im Umgang mit SARS-CoV-2 (Corona-Virus) auf Basis der 10. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO) vom 19. Juni 2020

Stand: 23.06.2020

I.	Einleitung	3
II.	Wichtige Veränderungen durch die 10. CoBeLVO	4
III.	Öffnung von Einrichtungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit	6
1.	Wie sehen die Rahmenbedingungen für die Öffnung von Einrichtungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit aus?	6
2.	Können Jugendräume ohne kontinuierliche Begleitung durch eine Fachkraft geöffnet werden?	7
3.	Wie können ggf. digitale Angebote in der offenen Jugendarbeit umgesetzt werden, wenn die Ausstattung fehlt?	8
4.	Was muss im Bereich des Datenschutzes bei digitalen Angeboten beachtet werden?	8
5.	Nicht alle Jugendlichen haben die technischen Möglichkeiten an einer Teilnahme an digitalen Angeboten. Wie können sie trotzdem einbezogen werden?	8
6.	Auf welchen Flächen können Angebote im Freien durchgeführt werden?	8
IV.	Angebote in den Sommerferien	9
1.	Wie sehen die Rahmenbedingungen aus, sofern Ferienbetreuungen in den Sommerferien durchgeführt werden können?	9
2.	Welche Gesamtteilnehmer/innenzahl ist möglich? Wie groß darf eine Kleingruppe sein? Spielt das Alter eine Rolle bei der Festlegung der Gruppengröße?	12
3.	Wie können Abstandsregeln umgesetzt werden? Was ist an Angeboten dann noch erlaubt bzw. untersagt?	12
4.	Welche Hygienemaßnahmen sind zu beachten?	13
5.	Welcher Betreuungsschlüssel ist maßgeblich?	14



6.	Welche Voraussetzungen zum Schutz der Betreuer/innen (freiwillige Helfer/innen, FSJler/innen, usw.) müssen geschaffen werden?.....	14
7.	Müssen ehrenamtliche Helfer/innen im Vorfeld speziell geschult werden?	14
8.	Müssen sich die Betreuer/innen und Teilnehmer/innen vorab testen lassen oder ein Nachweis bringen, dass sie zu Beginn der Freizeit gesund sind?	14
9.	Wie vielen Stunden pro Tag darf die Ferienbetreuung dauern?	14
10.	Wie gehen wir mit Kindern/Jugendlichen um, die zur Risikogruppe gehören?	15
11.	Was ist mit hauptamtlichen Betreuer/innen, die zur Risikogruppe gehören? ...	15
12.	Wie kann die Verpflegung umgesetzt werden?	15
13.	Wo darf das Angebot stattfinden? Nur draußen oder auch drinnen?	15
14.	Dürfen Tagesfahrten in bspw. Kletterparks, Freizeitparks, Kino, Bowling, Zoos, Außengelände in der Nähe (ggf. in kleineren Gruppen) durchgeführt werden oder ist nur eine Betreuung vor Ort möglich? Wie ist dann die max. Gruppengröße für Busfahrten?	16
15.	Wie kann eine Ferienbetreuung umgesetzt werden, wenn die Räumlichkeiten (z.B. Gemeinschaftshaus) aktuell geschlossen sind oder z.Z. nicht für den Regelbetrieb geöffnet sind (Schule)?	16
16.	Dürfen Freizeiten mit Übernachtung angeboten werden?	16
17.	Dürfen niederschwellige Angebote ohne Anmeldung (z.B. Spielmobil) angeboten werden?	17
18.	Sofern nicht alle bereits angemeldeten Kinder/Jugendlichen unter den Vorgaben betreut werden können, muss evtl. eine Auswahl getroffen werden. Nach welchen Kriterien ist hier vorzugehen?	17
19.	Was passiert, wenn Kinder/Jugendliche während der Maßnahme Symptome aufweisen bzw. positiv getestet werden?	17
V.	Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit.....	18
1.	Können Storno- oder Ausfallkosten in irgendeiner Form bezuschusst werden?	18
2.	Wie können digitale Angebote (Seminare etc.) abgerechnet werden?.....	18
3.	Gibt es eine Förderung für die Anschaffung von Geräten oder Lizenzen, die für die digitale Jugendarbeit genutzt werden?.....	18
4.	Gibt es spezielle Förderungen für die Ferienangebote in Zeiten von Corona?	19
VI.	Kontakt und Beratung.....	19

I. Einleitung

Seit Mitte März erleben wir in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens Einschränkungen und Veränderungen als Folge der Maßnahmen zur Bekämpfung von SARS-CoV-2 (Corona-Virus). Auch die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ist von diesen Veränderungen stark betroffen und hat sich bisher mit innovativen Ideen diesen besonderen Herausforderungen gestellt. Auf Grundlage der 10. CoBeLVO sind nun weitere Lockerungen für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit möglich geworden.

Im Folgenden stellen wir Antworten zu den häufig gestellten Fragen (FAQ) für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit vor. Grundlage für diese FAQ sind das Rundschreiben Nr. 39/2020 des Landesjugendamtes „Empfehlungen für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz im Umgang mit SARS-CoV-2 (Corona-Virus)“ vom 18. Mai 2020 und die 10. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (10. CoBeLVO) vom 19.06.2020.

Das Arbeitsfeld der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit ist äußerst vielfältig. Ebenso sind die Bedingungen und Situationen vor Ort sehr unterschiedlich. Aus diesen Gründen können unmöglich alle Fragen im Detail beantwortet werden. Es ist in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob die hier vorgestellten Antworten so übertragen werden können oder auch noch weiterführende Fragen offen sind. Richtschnur allen Handelns muss sein, dass der Infektionsschutz oberste Priorität hat.

Versäumen Sie es bitte nicht, Ihre Vorhaben mit den zuständigen (Gesundheitsamt, Jugendamt, etc.) eng abzustimmen.

Auf welchen Geltungsbereich beziehen sich die Aussagen in diesen FAQ?

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die § 11 Jugendarbeit, § 12 Jugendverbandsarbeit, § 13 Jugendsozialarbeit und § 14 Erzieherischer Jugendschutz SGB VIII und die damit in Verbindung stehenden Angebote, Aktivitäten und Einrichtungen durch entsprechende Träger oder selbstorganisiert durch Jugendliche.



II. Wichtige Veränderungen durch die 10. CoBeLVO

Die [10. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz \(10. CoBeLVO\)](#) wurde am 19. Juni 2020 verabschiedet und tritt am 24. Juni 2020 mit Gültigkeit bis zum 31. August 2020 in Kraft (vgl. § 23 10. CoBeLVO).

Die folgenden FAQs sind an die neue Verordnung vom 24. Juni 2020 angepasst.

Hier eine kurze Übersicht der für die Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit wichtigsten Veränderungen:

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 der 10. CoBeLVO – Zusammenkünfte im öffentlichen Raum

Nach §1 Abs. 2 Nr. 1 der 10. CoBeLVO sind Zusammenkünfte von bis zu zehn Personen im öffentlichen Raum möglich. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 sind diese Zusammenkünfte von der generellen Regelung der Einhaltung des Mindestabstandes und des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen.

Demnach sind auch Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im öffentlichen Raum mit bis zu zehn Personen möglich.

Wir empfehlen bei Angeboten der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit dennoch, wo möglich, auf die Einhaltung der Mindestabstände zu achten.

§ 1 Abs. 7 der 10. CoBeLVO – Anzahl von Personen in geschlossenen Räumen

Bei Angeboten in öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen, bei denen mehrere Personen zusammentreffen und nicht überwiegend an festen Plätzen sitzen, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro zehn Quadratmeter Fläche zu begrenzen.

Auch für Angebote in den Einrichtungen der Jugendarbeit ist daher die maximale Zahl an Personen im Raum an der Grundfläche der Räumlichkeit auszurichten. Dabei gilt, pro zehn Quadratmeter eine Person.



§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 der 10. CoBeLVO - Veranstaltungen

Veranstaltungen im Freien sind mit bis zu 350 Personen möglich, bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen liegt die maximale Zahl an teilnehmenden Personen bei 150. Es sind jeweils die notwendigen Schutzmaßnahmen einzuhalten (Abstandsregelungen, Maskenpflicht, Kontakterfassung) Siehe auch [„Hygienekonzept für Veranstaltungen im Außenbereich“](#), [„Hygienekonzept für Veranstaltungen im Innenbereich“](#).

§ 9 Abs. 4 der 10. CoBeLVO - Reisebusreisen

Nach § 9 Abs. 4 der 10 CoBeLVO sind die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen und ähnlichen Angeboten unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen zulässig. ([Hygienekonzept Busreisen](#))

§ 14 Abs. 5 der 10. CoBeLVO – Personenzahl bei Ferienbetreuungsmaßnahmen

Nach § 14 Abs. 5 der 10. CoBeLVO kann bei Gruppen bis zu 25 Personen (inklusive des Betreuungspersonals) auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Dies ist nur unter Beachtung weiterer Hygiene- und Schutzmaßnahmen (Handhygiene, Nies- und Hustenregeln, etc.) möglich. Diese Regelung gilt nur für die Durchführung von Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten. Das [Hygienekonzept Jugendfreizeiten](#) muss bei der Planung und Durchführung Beachtung finden.

III. Öffnung von Einrichtungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

1. *Wie sehen die Rahmenbedingungen für die Öffnung von Einrichtungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit aus?*

- Nach § 14 Abs. 2 der 10. CoBeLVO sind Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zulässig, soweit mindestens der [„Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“](#) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.
- a) **Festlegung der maximalen Zahl an Besucher/innen**
 - Um die nötigen Hygienemaßnahmen und Abstandregelungen einhalten zu können, ist die Festlegung einer maximalen Zahl von Besucher/innen notwendig. Dabei sollten die örtlichen Gegebenheiten (Größe der Einrichtung, Anzahl der Räume, Quadratmeter pro Person, Ausstattung der sanitären Einrichtungen, etc.) die Grundlage sein. Die Zahl der anwesenden Personen ist nach § 1 Abs. 7 der 10. CoBeLVO bei Zusammenkünften in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen, bei denen sich die Teilnehmenden bestimmungsgemäß nicht überwiegend an einem festen Platz aufhalten, auf eine Person pro zehn Quadratmeter zu beschränken.
- b) **Einführung von Zutrittsbeschränkungen**
 - Viele der Einrichtungen arbeiten mit offenen Konzepten (Besucher/innen kommen und gehen ohne Überprüfung der Anwesenheit und ohne feste Anmeldung). In der aktuellen Situation ist es zur Einhaltung der Vorgaben (max. Besucher/innenzahl, Quadratmeter pro Person festlegen) allerdings nötig, dass der Zutritt nur nach obligatorischer Anmeldung geschieht oder durch einen Einlass geregelt wird.
 - Um mehr Jugendlichen den Zugang zu den Einrichtungen zu ermöglichen, kann es ggf. sinnvoll sein, unterschiedliche Angebote für verschiedenen Gruppen anzubieten bzw. einer Gruppe nur zeitlich begrenzt und nach einer Desinfektion einer nächsten Gruppe den Zugang zu ermöglichen.
 - Personen, die Krankheitssymptome aufweisen oder Kontakt zu erkrankten Personen hatten, dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- c) **Dokumentation der anwesenden Personen**
 - Um im Falle einer Infektion die Infektionsketten nachweisen zu können, ist es notwendig, Namen, Kontaktdaten und Anwesenheitszeiten aller anwesenden Personen zu erfassen (vgl. § 1 Abs. 8 der 10. CoBeLVO).



d) Einhaltung von Hygienemaßnahmen

- Während des gesamten Betriebes der Einrichtung muss auf die Einhaltung aller gängigen Hygienemaßnahmen geachtet werden (Mindestabstand, Handhygiene, etc.).
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist in den Räumen der Einrichtung nicht notwendig (siehe Regelungen für die Schule), sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann. In Fluren oder anderen Räumlichkeiten, in denen der Mindestabstand nicht zu jedem Zeitpunkt gewährleistet werden kann, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in jedem Fall vorzusehen.
- Regelmäßiges Lüften und die Reinigung bzw. das Desinfizieren der Räumlichkeiten müssen sichergestellt werden, ebenso das Reinigen/Desinfizieren von benutzten Spiel- und Freizeitmaterialien.

e) Anpassung der Angebote

- Unter den aktuellen Auflagen können nicht alle gewohnten Angebote bereitgestellt werden. Maßnahmen, bei denen ein intensiver körperlicher Kontakt zwischen Personen entstehen, (so das Abstandsgebot gilt,) sind nicht möglich. Bei sportlicher Betätigung mit einem verstärkten Aerosol-ausstoß ist ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten (vgl. 1.b Hygienekonzept Jugendfreizeiten). Bei den sportlichen Angeboten sind dabei die jeweiligen Hygienekonzepte für den Innenbereich und den Außenbereich zu berücksichtigen.
- Wenn es die Möglichkeiten der Einrichtung zulassen, sind Angebote im Freien zu bevorzugen (vgl. § 1 Abs. 1 der 10. CoBeLVO). Abstandsregeln können dort besser eingehalten werden und eine gute Belüftung ist sichergestellt. Gemäß § 2 Abs. 2 der 10. CoBeLVO sind Veranstaltungen im Freien mit bis zu 350 Personen unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und der Pflicht zur Kontakterfassung möglich (siehe auch [„Hygienekonzept für Veranstaltungen im Außenbereich“](#)). Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 150 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig (siehe auch § 2 Abs. 3 10. der CoBeLVO und [„Hygienekonzept für Veranstaltungen im Innenbereich“](#)).

2. Können Jugendräume ohne kontinuierliche Begleitung durch eine Fachkraft geöffnet werden?

- Auch bei Jugendräumen ohne kontinuierliche Begleitung durch Fachkräfte (Jugendräume in Selbstverwaltung) müssen alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Der Träger der Einrichtung trägt die Verantwortung, dies sicherzustellen.



3. Wie können ggf. digitale Angebote in der offenen Jugendarbeit umgesetzt werden, wenn die Ausstattung fehlt?

- Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz fördert die Anschaffung oder Modernisierung der Digitalen Infrastruktur (Hardware und Software) mit bis zu 1.000,00 Euro. Näheres dazu finden Sie im Rundschreiben Nr. 39/2020 des Landesjugendamtes und unter Punkt V. [„Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit“](#) dieser FAQs.

4. Was muss im Bereich des Datenschutzes bei digitalen Angeboten beachtet werden?

- Der Beauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit des Landes Rheinland-Pfalz hat eine Handreichung zu Nutzung Sozialer Medien durch öffentliche Stellen erstellt. Sie finden diese hier: https://www.datenschutz.rlp.de/fileadmin/lfdi/Dokumente/Handlungsrahmen_Soziale_Medien_20200306.pdf.

5. Nicht alle Jugendlichen haben die technischen Möglichkeiten an einer Teilnahme an digitalen Angeboten. Wie können sie trotzdem einbezogen werden?

- Es wird ein Förderprogramm des Bundes geben, um alle Schüler/innen mit den notwendigen Ressourcen auszustatten. [Informationen dazu gibt es auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.](https://www.bmbf.de/de/karliczek-hubig-gute-loesung-zur-bereitstellung-von-digitalen-endgeraeten-11598.html) (<https://www.bmbf.de/de/karliczek-hubig-gute-loesung-zur-bereitstellung-von-digitalen-endgeraeten-11598.html>)

6. Auf welchen Flächen können Angebote im Freien durchgeführt werden?

- Angebote der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit können, unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen, auf dem Außengelände der Einrichtungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit durchgeführt werden. Es gilt § 2 Abs. 2 der 10. CoBeLVO.
- Nach § 1 Abs. 2 der 10. CoBeLVO ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum mit bis zu zehn Personen zulässig. Angebote in einer Gruppenstärke von bis zu zehn Personen (inkl. der begleitenden Fachkräfte) können demnach auch im öffentlichen Raum stattfinden.

IV. Angebote in den Sommerferien

1. *Wie sehen die Rahmenbedingungen aus, sofern Ferienbetreuungen in den Sommerferien durchgeführt werden können?*

- Nach § 14 Abs. 5 der 10. CoBeLVO sind Ferienbetreuungsmaßnahmen zulässig, soweit das [Hygienekonzept für Jugendfreizeiten](#) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.
- Bei Gruppen von bis zu 25 Personen (inkl. des Betreuungspersonals) kann, bei Einhaltung weiterer Hygiene- und Schutzmaßnahmen (Nies- und Hustenregeln, Handhygiene, etc.), auf das Abstandgebot und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 1 Abs. 2 der 10. CoBeLVO verzichtet werden (vgl. § 14 Abs. 5 Satz 2 der 10. CoBeLVO).
- Nach § 9 Abs. 4 der 10. CoBeLVO sind die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten, unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen, zulässig.
- Aus unserer Sicht ist es notwendig, geeignete Konzepte für den spezifischen Bedarf zu entwerfen. Hier einige Hinweise für die Planung:
 - Hygienemaßnahmen

Bei allen Angeboten ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmer/innen und alle Betreuer/innen immer die Möglichkeit haben, alle Hygienevorschriften einzuhalten (Mindestabstand, Handhygiene, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, begrenzte Personenanzahl pro Fläche etc.), anders bei Gruppen bis zu 10 Personen inkl. Betreuer/innen, siehe nächster Punkt „Gruppengröße“. Hierbei hängen die erforderlichen Maßnahmen auch von den jeweiligen Angeboten ab. So ist das Infektionsrisiko z.B. in Innenräumen deutlich höher als im Außenbereich und bei Aktivitäten mit erhöhter Aerosolausschüttung deutlich höher als bei solchen ohne. Bzgl. Aktivitäten mit erhöhter Aerosol-Ausschüttung ist auch zu beachten, welche sportlichen Aktivitäten schon zulässig sind und welche noch nicht. (vgl. Hygienekonzept Sport im [Innern](#) und [Außen](#))



- Gruppengröße

Gruppen von bis zu 25 Personen können, im Rahmen von Ferienmaßnahmen und Jugendfreizeiten, auf das Abstandsgebot und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichten. Weitere Schutz- und Hygienemaßnahmen sind einzuhalten. (vgl. § 14 Abs. 5 der 10. CoBeLVO)

Bei Gruppen von mehr als 25 Personen gilt weiterhin die Einhaltung des Abstandsgebotes und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Ähnlich wie in den Schulen sollten - auch bei Angeboten in den Ferien - die Gruppengrößen klein gehalten werden.

Bei mehreren Gruppen sollte ein Kontakt der Gruppen untereinander vermieden werden.

Im öffentlichen Raum entfallen bei Gruppen von bis zu zehn Personen (incl. Betreuer/innen) die Abstandsregelungen und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 10. CoBeLVO).

- Nachverfolgbarkeit der Teilnehmenden

Auch bei üblicherweise offenen Angeboten sind die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erfassen, um die Nachverfolgbarkeit im Fall einer Infektion sicherzustellen (vgl. § 1 Abs. 8 der 10. CoBeLVO).

- Übernachtungen

Auch wenn Gruppenfreizeiten möglich sind, ist zu begrüßen, wenn viele Träger als Alternative auch Tagesprogramme entwickeln und anbieten wie „Ferien am Ort“ oder „Stadtranderholung“. Bei Maßnahmen mit Übernachtung steigt das Risiko der Nichteinhaltung der Mindestabstände stark an.

Bezüglich der Übernachtungen gilt:

Da es seit dem 18. Mai wieder erlaubt ist, Beherbergungsstätten zu öffnen, sind Übernachtungen auch in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsangebot wieder zulässig (u.a. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen > vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 3 der 10. CoBeLVO).



Nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 der 10. CoBeLVO sind auch Campingplätze, Reisemobilplätze und ähnliche Einrichtungen wieder geöffnet. Daher können auch die Zeltplätze für Jugendfreizeiten wieder genutzt werden.

Näheres regelt das „[Hygienekonzept Gastronomie und Hotellerie](#)“ .

- Transporte

Sollte es nötig sein, dass Kinder und Jugendliche abgeholt bzw. nach Hause gebracht werden müssen, sollte auch bei der Wahl der Transportmittel auf die grundlegenden Hygienemaßnahmen geachtet werden. Besonders auf die Einhaltung der Mindestabstände sollte geachtet werden und es sollte - soweit keine körperlichen, gesundheitlichen Einschränkungen dem entgegenstehen – eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. (vgl. § 9 Abs. 1 der 10. CoBeLVO)

- Verpflegung

Wenn sich die Teilnehmer/innen nicht selbst versorgen (Essen mitbringen), sollte das Catering durch professionelle Dienstleister erfolgen, die über ein Hygienekonzept verfügen. Bei Verpflegung durch den Träger selbst muss das Hygienekonzept auch hierzu Festlegungen treffen. Gemäß dem [Hygienekonzept für Jugendfreizeiten](#) (g.) darf eine Bewirtung nur unter den Vorgaben für die Gastronomie ([Hygienekonzept Gastronomie und Hotellerie](#)) erfolgen (Näheres unter § 7 der 10. CoBeVO). Die Nutzung von Getränkependern zur Selbstbedienung ist untersagt (h.)

- Information

Die Teilnehmer/innen, Betreuer/innen und die Erziehungsberechtigten sollten über alle ergriffenen Maßnahmen informiert werden, um eine höchstmögliche Akzeptanz zu erzeugen und zu sensibilisieren.

Sprechen Sie frühzeitig mit den Dienstleistern (Häuser, Catering, Busunternehmen) über nötige Schutzmaßnahme bei der Inanspruchnahme der Dienstleistungen.

Denken Sie daran, eine Ansprechperson für die Einhaltung der Regeln zu beauftragen, die ggfs. als Ansprechpartner/in für das Gesundheitsamt dienen kann (siehe Hygienekonzept Jugendfreizeiten 5.a.).

- Tagesangebote wie „Ferien am Ort“ oder „Stadtranderholung“ können eine gute Alternative zu klassischen Ferienfahrten mit Übernachtung darstellen.

2. Welche Gesamtteilnehmer/innenzahl ist möglich? Wie groß darf eine Kleingruppe sein? Spielt das Alter eine Rolle bei der Festlegung der Gruppengröße?

- Bei Gruppen von bis zu 25 Personen entfallen das Abstandsgebot und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unter Einhaltung weiterer Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Diese Regelung ist auf den Bereich der Ferienmaßnahmen und Jugendfreizeiten beschränkt. (vgl. §14 Abs. 5 der 10. CoBeLVO).
- Ähnlich wie in den Schulen sollten - auch bei Angeboten in den Ferien - die Gruppengrößen klein gehalten werden, um das Infektionsrisiko zu minimieren.
- Vorgeschlagen wird eine Gruppengröße, in Abhängigkeit von der Raumgröße, von zehn bis maximal 15 Kinder bzw. Jugendliche + Betreuer/innen; ggfls. sogar kleinere Gruppen.
- Wenn es die Möglichkeiten der Einrichtung zulassen, sind Angebote im Freien zu bevorzugen (vgl. § 1 Abs. 1 der 10. CoBeLVO). Abstandsregeln können dort besser eingehalten werden und eine gute Belüftung ist sichergestellt. Gemäß § 2 Abs. 2 der 10. CoBeLVO sind Veranstaltungen im Freien mit bis zu 350 Personen unter Wahrung des Mindestabstandes von 1,5 Metern und der Pflicht zur Kontakterfassung möglich (siehe auch [„Hygienekonzept für Veranstaltungen im Außenbereich“](#)). Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 150 Personen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen zulässig (siehe auch § 2 Abs. 3 der 10. CoBeLVO und [„Hygienekonzept für Veranstaltungen im Innenbereich“](#)).
- Bei mehreren Gruppen sollte ein Kontakt der Gruppen untereinander vermieden werden.
- Bei der Planung der Gruppengröße sollte das Alter und damit das Verständnis der Teilnehmer/innen für die Hygienemaßnahmen berücksichtigt werden.

3. Wie können Abstandsregeln umgesetzt werden? Was ist an Angeboten dann noch erlaubt bzw. untersagt?

- Unter den aktuellen Auflagen können nicht alle gewohnten Angebote bereitgestellt werden. Besonders Maßnahmen, bei denen ein intensiver körperlicher Kontakt entsteht, sind schwer möglich. Bei sportlicher Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß ist ein Mindestabstand von 3,0 m einzuhalten (vgl. 1.b Hygienekonzept Jugendfreizeiten). Bei den sportlichen Angeboten sind dabei die jeweiligen Hygienekonzepte für den [Innen-](#) und den [Außenbereich](#) zu berücksichtigen.



- Wenn es die Möglichkeiten der Einrichtung zulassen, sind Angebote im Freien zu bevorzugen. Dort kann eine gute Belüftung besser sichergestellt werden und das Infektionsrisiko wird reduziert. Genauere Regeln entnehmen Sie bitte dem. [„Hygienekonzept für Veranstaltungen im Außenbereich“](#).
- Bei Angeboten im Innern muss auf die Einhaltung der Mindestquadratmeterzahl von zehn qm pro Person geachtet werden (vgl. § 1 Abs. 7 der 10. CoBeLVO). Siehe auch [„Hygienekonzept für Veranstaltungen im Innenbereich“](#).
- Zur Einhaltung der Abstandsregelungen können Markierungen der Laufwege und der Standorte von Stühlen und Tischen helfen.
- Bei der Entscheidung für oder gegen ein bestimmtes Angebot sollte immer die örtliche Gegebenheit maßgeblich sein.

4. Welche Hygienemaßnahmen sind zu beachten?

- Bei allen Angeboten muss darauf geachtet werden, dass alle Teilnehmer/innen und alle Betreuer/innen immer die Möglichkeit haben, alle Hygienevorschriften einzuhalten (Handhygiene, Mindestabstand, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, etc.). Bei Gruppen bis zu 25 Personen (inkl. Betreuungspersonal) kann im Rahmen von Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten auf die Einhaltung des Mindestabstandes und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden (vgl. § 14 Abs. 5 der 10. CoBeLVO).
- Sollte es nötig sein, dass Kinder und Jugendliche abgeholt bzw. nach Hause gebracht werden müssen, muss auch bei der Wahl der Transportmittel auf die grundlegenden Hygienemaßnahmen geachtet werden. Besonders auf die Einhaltung der Mindestabstände muss geachtet werden (vgl. §9 Abs. 1 der 10. CoBeLVO).
- Die Teilnehmer/innen, Betreuer/innen und die Erziehungsberechtigten müssen über alle ergriffenen Maßnahmen informiert werden, um eine höchstmögliche Akzeptanz zu erzeugen und zu sensibilisieren.
- Der [„Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“](#) muss auch im Bereich der Jugendarbeit Anwendung finden. Ggf. sind Anpassungen des Hygieneplans an die örtlichen Gegebenheiten notwendig. Ergänzend ist auch der das [Hygienekonzept für Jugendfreizeiten](#) zu beachten.



5. Welcher Betreuungsschlüssel ist maßgeblich?

- Der Betreuungsschlüssel hängt ab von Alter, Reife, Gesundheit, Bekanntheitsgrad der Kinder und Jugendlichen (auch untereinander), Gruppengröße und Gefahrenlagen (z.B. der örtlichen Gegebenheiten). So ist ein konkreter Betreuungsschlüssel schwer allgemein festzulegen. Als Orientierung dient ein/e Betreuer/in auf sieben junge Menschen.

6. Welche Voraussetzungen zum Schutz der Betreuer/innen (freiwillige Helfer/innen, FSJler/innen, usw.) müssen geschaffen werden?

- Alle Betreuer/innen müssen die Hygienevorschriften kennen und einhalten.
- Der Träger der Maßnahme hat die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen.
- Die Vorlage eines Corona-Tests ist nicht erforderlich.

7. Müssen ehrenamtliche Helfer/innen im Vorfeld speziell geschult werden?

- Eine Einweisung in die neuen Vorschriften und eine Erläuterung in die geplante praktische Umsetzung vor Ort ist unbedingt notwendig.

8. Müssen sich die Betreuer/innen und Teilnehmer/innen vorab testen lassen oder ein Nachweis bringen, dass sie zu Beginn der Freizeit gesund sind?

- Betreuer/innen und Teilnehmer/innen mit Krankheitssymptomen oder Kontakt zu erkrankten Personen können nicht an den Angeboten teilnehmen.
- Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

9. Wie vielen Stunden pro Tag darf die Ferienbetreuung dauern?

- Werden alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen eingehalten, gibt es keinen Grund für eine Verkürzung der Angebote.



10. *Wie gehen wir mit Kindern/Jugendlichen um, die zur Risikogruppe gehören?*

- Im Vorfeld der Maßnahme sollte das erhöhte Risiko mit den Erziehungsberechtigten besprochen werden, um eine gemeinsame Verabredung für die Teilnahme zu treffen.

11. *Was ist mit hauptamtlichen Betreuer/innen, die zur Risikogruppe gehören?*

- Gehören Betreuer/innen oder Personen in ihrem Haushalt zur Risikogruppe, sollten mit den betroffenen Personen individuelle Schutzkonzepte besprochen werden.

12. *Wie kann die Verpflegung umgesetzt werden?*

- Wenn sich die Teilnehmer/innen nicht selbst versorgen (Essen mitbringen), sollte das Catering durch professionelle Dienstleister erfolgen, die über ein Hygienekonzept verfügen. Bei Verpflegung durch den Träger selbst muss das Hygienekonzept auch hierzu Festlegungen treffen. [Gemäß dem Hygienekonzept für Jugendfreizeiten](#) (g.) darf eine Bewirtung nur unter den Vorgaben für die Gastronomie ([Hygienekonzept Gastronomie und Hotellerie](#)) erfolgen (Näheres unter § 7 der 10. CoBeVO), Die Nutzung von Getränke-spendern zur Selbstbedienung ist untersagt (h.)

13. *Wo darf das Angebot stattfinden? Nur draußen oder auch drinnen?*

- Angebote sollten idealerweise im Freien stattfinden. Dort ist eine gute Belüftung sichergestellt und das Infektionsrisiko damit geringer.
- Sollte eine Durchführung im Freien nicht möglich sein, sollten klare Regelungen für die Nutzung von Räumen vereinbart werden (max. Personen-zahl, Einhaltung des Mindestabstands, zehn qm pro Person, Belüftung, Reinigung, etc.). Als Hilfestellung bei der Planung dient der „Hygieneplan-Corona für Schulen in Rheinland-Pfalz“ in seiner jeweils gültigen Fassung. Ergänzend ist auch der das [Hygienekonzept für Jugendfreizeiten](#) zu beachten.



14. *Dürfen Tagesfahrten in bspw. Kletterparks, Freizeitparks, Kino, Bowling, Zoos, Außengelände in der Nähe (ggf. in kleineren Gruppen) durchgeführt werden oder ist nur eine Betreuung vor Ort möglich? Wie ist dann die max. Gruppengröße für Busfahrten?*

- Die Nutzung von anderen Einrichtungen ist unter Wahrung der Hygienevorschriften möglich.
- Vor dem Besuch sollte eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten stattfinden.
- Auch bei der Wahl der Transportmittel muss auf die grundlegenden Hygienemaßnahmen geachtet werden. Die tatsächliche Gruppengröße bei Busfahrten muss sich an der Größe des jeweiligen Fahrzeuges orientieren.

15. *Wie kann eine Ferienbetreuung umgesetzt werden, wenn die Räumlichkeiten (z.B. Gemeinschaftshaus) aktuell geschlossen sind oder z.Z. nicht für den Regelbetrieb geöffnet sind (Schule)?*

- Eine Prüfung von möglichen Alternativen muss in Abstimmung mit den zuständigen Stellen vor Ort geschehen.

16. *Dürfen Freizeiten mit Übernachtung angeboten werden?*

- Seit dem 18. Mai sind Übernachtungen auch in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Beherbergungsangebot wieder zulässig (u.a. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen).
- Seit dem 10. Juni sind auch Campingplätze, Reisemobilplätze und ähnliche Einrichtungen wieder geöffnet. Daher können auch die Zeltplätze für Jugendfreizeiten wieder genutzt werden.



17. *Dürfen niederschwellige Angebote ohne Anmeldung (z.B. Spielmobil) angeboten werden?*

- Bei allen Angeboten muss es mindestens eine Erfassung der Daten aller anwesenden Personen geben. Dies dient der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten. (vgl. § 1 Abs. 8 der 10. CoBeLVO)
- Je nach räumlichen Gegebenheiten ist eine Zutrittsregelung nötig, um die maximale Zahl der anwesenden Personen im Blick halten zu können.
- Ansonsten gelten alle genannten Abstands- und Hygienemaßnahmen.

18. *Sofern nicht alle bereits angemeldeten Kinder/Jugendlichen unter den Vorgaben betreut werden können, muss evtl. eine Auswahl getroffen werden. Nach welchen Kriterien ist hier vorzugehen?*

- Bei der Auswahl der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen sollten die Kriterien der Notbetreuung in Kindertagesstätten und Schulen Anwendung finden.

19. *Was passiert, wenn Kinder/Jugendliche während der Maßnahme Symptome aufweisen bzw. positiv getestet werden?*

- Kommt es während der Maßnahme zu einem Auftreten von Symptomen bei Teilnehmer/innen und/oder Betreuer/innen, ist unmittelbar das zuständige Gesundheitsamt zu informieren.
- Im Vorfeld der Maßnahme sollte, in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt, ein Notfallplan entwickelt werden.



V. Förderung der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit

1. Können Storno- oder Ausfallkosten in irgendeiner Form bezuschusst werden?

- Storno- oder Ausfallkosten für abgesagte oder anders geplante Veranstaltungen werden als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. (Vgl. dazu das Rundschreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) vom 09.04.2020 <https://mffjiv.rlp.de/de/startseite/corona-und-die-folgen-fuer-familie-frauen-jugend-integration-und-verbraucherschutz/familie-kinder-und-jugend/>). Anträge dazu sind an das Landesjugendamt zustellen, die [Antragsformulare](#) sind auf der Homepage des Landesamtes zugänglich.

2. Wie können digitale Angebote (Seminare etc.) abgerechnet werden?

- Maßnahmen die auf Grund der aktuellen Situation nicht im direkten Kontakt stattfinden konnten aber digital durchgeführt wurden/werden (Online-Seminare, etc.), können analog zu normalen Maßnahmen nach VV-JuFöG gefördert werden. Dazu kann weiterhin der normale [Zuschussantrag](#) verwendet werden, einzig die Liste der Teilnehmer/innen wurde dafür angepasst. Sie finden die [angepasste Teilnahmeliste](#) auf der Homepage des Landesjugendamtes. (Vgl. dazu das Rundschreiben des Ministeriums vom 09.04.2020)

3. Gibt es eine Förderung für die Anschaffung von Geräten oder Lizenzen, die für die digitale Jugendarbeit genutzt werden?

- Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz fördert die Anschaffung oder Modernisierung der digitalen Infrastruktur (Hardware und Software) mit bis zu 1.000,00 Euro. Darunter fallen unter anderem Mobiltelefone, Webcams, Notebooks, Tablets oder auch Software-Lizenzen.
- Die genauen [Bestimmungen](#) der Förderung und das [Antragsformular](#) finden Sie auf der Homepage des Landesjugendamtes. Anträge können bis zum 30.09.2020 gestellt werden.



4. **Gibt es spezielle Förderungen für die Ferienangebote in Zeiten von Corona?**

- Im Rahmen des Ferienprogramms des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, (vgl. <https://mffjiv.rlp.de/de/service/presse/detail/news/News/detail/jugend-und-familienministerium-ermoeglicht-kindern-jugendlichen-und-familien-mit-einem-foerderprogra/>) gibt es Änderungen bei der Förderung der sozialen Bildungsmaßnahmen nach der Verwaltungsvorschrift des Jugendförderungsgesetzes (VV JuFöG) für die Sommer- und Herbstferien 2020:
 - Punkt 2.6 VV JuFöG: Änderung des Betreuungsschlüssels bei den sozialen Bildungsmaßnahmen ab 5 jungen Menschen (fünf Teilnehmer*innen und einer Betreuungsperson; vorher 7:1)
 - Ebenfalls Punkt 2.6 VV JuFöG: Förderung der ehrenamtlichen Kraft ab dem 2. Tag (vorher ab dem 10. Tag) und
 - Punkt 2.2 VV JuFöG: Anhebung der Förderung pro Teilnehmer*in und Tag von 3 auf 4 Euro

VI. **Kontakt und Beratung**

Die Fachberatung Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit steht Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Benedikt Beer

beer.benedikt@lsjv.rlp.de

06131/967-451

Rudi Neu

neu.rudi@lsjv.rlp.de

06131/967-263